

Akademisches Lehrkrankenhaus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

In gute Hände – Umgang mit Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Veranstaltungsreihe der Diakoniestiftung Osnabrücker Land und der evangelisch-luth. Melanchthon-Kirchengemeinde Hagen am 06.11.2023

Wiebke Schrader, Ltd. Oberärztin Thoraxonkologie und Palliativstation, Franziskus Hospital Harderberg Leiterin des Zentrums für Palliativmedizin der Niels-Stensen-Kliniken









It's always wise to look ahead, but difficult to look further than you can see.

Winston Churchill

Niels-Stensen-Kliniken



Illustration: Felix Volpp



Persönliche Einstellungen...

- Wie stehen Sie zum Leben und wie zum Sterben?
- Was bedeutet es für Sie, noch lange weiterzuleben?
- Wenn Sie jetzt erfahren würden, dass Sie heute Nacht im Schlaf versterben werden, welche Empfindungen würde das auslösen?



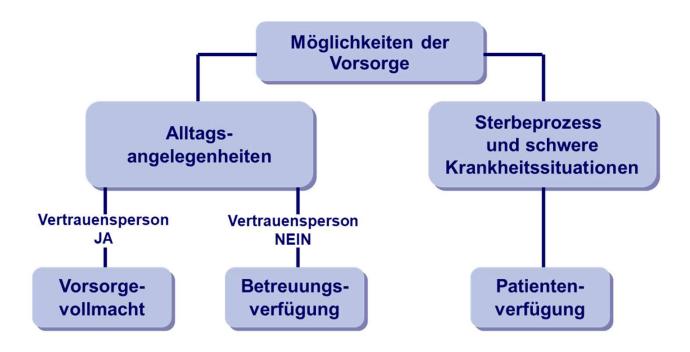
Warum Vorsorge?

Jeden kann es plötzlich treffen, nicht mehr selbst entscheiden zu können!

→ Vorsorge ermöglicht Selbstbestimmung



Möglichkeiten und deren Einsatz





Der Patientenwille – Ein Überblick

Patientenverfügungen gibt es seit Anfang der 1970er Jahre, und im Prinzip befürworten die meisten Menschen, dass mittels Vorausplanung ungewünschte medizinische Anstrengungen zur Lebensrettung und - verlängerung vermieden werden können.

Gleichzeitig spielen Patientenverfügungen seit Jahrzehnten in der realen Welt medizinischer Entscheidungsfindung nur eine untergeordnete Rolle

Kritische Entscheidungen in Unkenntnis des Patientenwillens sind noch immer an der Tagesordnung ...



Jüngere Entwicklungen des Umgangs mit Pat.verfügungen

- 1967: Cicely Saunders gründet das erste Hospiz in England
- 1968: Erstmalige Definition des Hirntods in Deutschland
- Seither ständige Weiterentwicklung der Apparate-/Intensivmedizin
- Das Wissen um das natürliche Sterben geht teils verloren
- Mitte der 70er kommen parallel dazu erste Ideen zu Pat.verf.
- 1978: Kölner Amtsrichter verfasst 1. Patiententestament und stößt damit erste landesweite medizin-rechtliche Diskussion an
- 1983: Erste Palliativstation in Köln wird eröffnet
- <u>Aber:</u> Strafbarkeit von Tötung durch Unterlassen von Hilfeleistung und Behandlungsverweigerung, auch bei geringen Rettungschancen!



Medizinrecht im Wandel

- Patientenwunsch und mutmaßlicher Wille standen erkennbar NICHT im Vordergrund...
- Erst 2003 bestätigt Bundesgerichtshof erstmalig, dass der zuvor geäußerte Wille einer Patientenverfügung eines <u>entscheidungs-unfähigen</u> Patienten bindend ist!
- Daraus resultierende ärztliche Entscheidungen waren jedoch noch abhängig vom Urteil des ,Vormundschaftsgerichts'; aber:
- Gründung AG ,Patientenautonomie am Lebensende' am BJM
- 1.9.2009: Erstes Gesetz zur rechtlichen Untermauerung von Patientenverfügungen (in den USA bereits seit den 70er Jahren…)



Stärkung der Patientenautonomie

Aufgeklärte Patient*innen möchten selbst festlegen, welche Behandlungen vorgenommen oder unterlassen werden sollen

Daher reagieren sie auch deutlich und zurecht, wenn gegen diesen formulierten Willen gehandelt wird; daher ist es auch eine Chance



Was ist eine Patientenverfügung?

- In einer Patientenverfügung kann man schriftlich den Willen über die Art und Weise einer ärztlichen Behandlung für den Fall festlegen, dass man infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter nicht selbst einwilligen kann.
- Ein einwilligungsfähiger Volljähriger legt für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich fest, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.
 (nach & 1001s BCR (Detientenverfügungsgesetz")

(nach § 1901a BGB ("Patientenverfügungsgesetz")



Welche weiteren vorsorgenden Gesundheitsangelegenheiten gibt es?

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung



Um wen geht es bei der Patientenverfügung

Wunsch und Wille des angemessen aufgeklärten, einwilligungsfähigen Patienten sind zu

beachten!





Inhalt einer Patientenverfügung ...

Behandlungssituationen



Behandlungswünsche



Was ist beim Abfassen zu beachten? Schwierigkeiten...

- → zukünftige gesundheitliche Situationen sind kaum abzusehen
- → Wird dann mein Wille auch beachtet werden?
- → die eigenen Wünsche sind nur schwer vorausschauend festzulegen
- → es fehlen die notwendigen medizinischen Kenntnisse für fachgerechte Aussagen



Empfehlungen zum Vorgehen beim Abfassen

- Patientenverfügungen sind primär eine Handlungsanweisung an den Arzt:
- Verwendung eines standardisierten Mustervordrucks
- Rückgriff auf ärztliche Hilfe beim Abfassen





Wertevorstellungen... Welche medizinischen Maßnahmen wünsche ich?

- Palliativmedizinische / hospizliche Begleitung mit bestmöglicher Symptomkontrolle...
- ... auch mit dem Risiko dadurch eintretender Verkürzung von Lebenszeit?
- Die Wahrnehmung meines Angebotes der Organspende
- Die Durchführung folgender Rituale (z.B. Krankensalbung)
- Seelsorgliche Begleitung

... möchte ich für mich wann / immer (in welchem Stadium...)?



Wichtig: Im Falle einer Depression

 Ganz wichtig: Bei bekannter Depression hierzu Kommentar schreiben, z.B.:

Ich möchte nicht, dass mir auf Grund meiner Diagnose die Entscheidungskompetenz abgesprochen, bzw. vor Anerkennung meines Willens ein psychiatrisches Gutachten erstellt wird.



Wann ist eine Patientenverfügung wirksam?

- der Verfasser ist volljährig
- die Verfügung wurde nicht widerrufen
- die aktuelle Gesundheitsschädigung ist benannt (Diagnose und Prognose)
- konkrete Behandlungsmaßnahmen sind benannt und auch indiziert!



Wunsch und Wille des angemessen aufgeklärten, einwilligungsfähigen Patienten sind zu beachten

Selbstbestimmungrecht

- Menschenwürde
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Recht auf k\u00f6rperliche Unversehrtheit
- Besteht über Einwilligungsfähigkeit hinaus (Patientenverfügung, Betreuer)





"In welchem Fall gilt meine Patientenverfügung?"

- Ich bin selbst nicht mehr entscheidungsfähig; zuvor gilt immer das aktuell gesprochene Wort!!!
- PV ist schriftlich verfasst
- Die Lage entspricht der Situation in der PV
- Verbotene Maßnahmen werden nicht verlangt
- Kein Anhalt für Willensänderung
- Eine Willensbekundung über den Wunsch nach passiver Sterbehilfe ist erlaubt!



Rolle der Angehörigen

- Ohne Bevollmächtigung können Angehörige den Patienten nicht gesetzlich vertreten. Daher sollten Angehörige bevollmächtigt sein.
- Als Bevollmächtigte legen Sie den mutmaßlichen Patientenwillen fest.
- Als Bevollmächtigte vertreten Sie den mutmaßlichen Patientenwillen.
- Als Bevollmächtigte müssen Sie sich mit dem Arzt einigen (und umgekehrt).



Können Angehörige die Rücksicht einer PV unterbinden?

- Entscheidend ist der Wille des Patienten
- Angehörige werden in der Regel gehört
- Angehörige haben ohne Vollmacht kein Entscheidungsrecht
- Angehörige können eingesetzt werden als
 - Vorsorgebevollmächtigte
 - Vorschlag für eine Betreuung



Patientenverfügung...

- · ... sollte mit einer Vorsorgevollmacht gekoppelt sein
- ... ist bindend für den behandelnden Arzt (BGB § 1901 b,2)
 ...sofern der Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 des BGB konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können (BGH Urteil v. 8.2.17, Az.: XII ZB 604/15)

- ... sollte schriftlich verfasst sein (Vordrucke immer "individualisieren")
 und möglichst alle paar Jahre "aktualisiert" werden
- ... kann aus mündlichen Angaben des Patienten abgeleitet werden.
 Hierzu sollten Äußerungen von Angehörigen/Vertrauten zu gehört werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
 - = "mutmaßlicher Wille"



soziales Umfeld

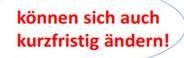
Finanzen

sind abhängig von vielen Faktoren

- Religion / Glauben
- Lebensziele und Lebenserfahrung

sind höchst individuell

und subjektiv!



- Vorerkrankungen
- subjektive Lebensqualität









Form und Aufbewahrung (Hinweiskärtchen)

lch habe eine/n verfasst (zutreffendes ist angekreuzt)	Patientenverfügung Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung Organspendeausweis
Name	
Anschrift	
Telefon	

Aufbewahrungsort der Originale	
Bitte benachrichtigen Sie im Bedarfsfall	
Name	
Anschrift	
Telefon E-Mail	

→ Immer im Portemonnaie mitführen!



Vorsorgevollmacht vs. Betreuungsverfügung

- Benennung einer Person des Vertrauens ("Bevollmächtigter"), die bereit ist, im Bedarfsfall für den Patienten zu entscheiden und seine Interessen zu vertreten.
- Vorgabe für das Betreuungsgericht, wer im Fall der Einrichtung einer Betreuung als Betreuer gewünscht wird. Dieser Vorgabe ist für das Gericht verbindlich.

Beachte: Ein Bevollmächtigter kann auch als Betreuer bestimmt werden.

In einer Betreuungsverfügung können auch noch andere individuelle Angelegenheiten bestimmt werden (z.B. Umgang mit Vermögen etc), aber CAVE Banken!



Vorsorgevollmacht

• Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden. (Quelle: www.Wikipedia.de)



Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht können Regelungen getroffen werden zu den Themenbereichen:

- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitssorge
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vertretung gegenüber Behörden





Vorsorgevollmacht

führt Selbstbestimmungsrecht

<u>über die aktuelle Einwilligungsfähigkeit hinaus</u>

und überträgt es *für definierte Gebiete* an einen Vollmachtnehmer:

- > Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit
- Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten,
- Behörden, Vertretung vor Gericht, Post- / Fernmeldeverkehr
- Vermögenssorge
- ✓ Untervollmacht
- ✓ Betreuungsverfügung (Wer soll, wenn doch erforderlich, Betreuung übernehmen?
- * "Über den Tod hinaus..."



Vorsorgevollmacht und Banken!

- ACHTUNG bei Bankgeschäften. Viele Banken akzeptieren nicht einmal notarielle Vollmachten.
- Um unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden sollte auf alle Fälle vorher mit der Bank gesprochen und gegebenenfalls deren Formulare verwendet werden.
- Gilt auch für die Sparkasse von nebenan…



Betreuungsverfügung

Der gesetzliche Betreuer...

- ... handelt in einem vom Vormundschaftsgericht genau festgelegten Umfang (Aufgabenkreise).
- ... wird vom Vormundschaftsgericht überwacht.





Was kann ich regeln?

- Wer soll die Betreuung übernehmen?
- Wer soll <u>auf keinen Fall Betreuer</u> werden?
- Wünsche, wie die Betreuung erfolgen soll,
 z.B. in Bezug auf
- Vermögensangelegenheiten
 - persönliche Angelegenheiten



Betreuung...

Wird notwendig, wenn der Patient <u>nicht mehr einwilligungsfähig</u> ist und keine Vorsorge (Vorsorgevollmacht) getroffen hat – oder bei bestimmten Fragestellungen

- * wie freiheitsentziehenden Maßnahmen im amb. Bereich,
 - * Veränderung bei großen Vermögensveränderungen
- ✓ Betreuer wird <u>für einen definierten Zeitraum</u> durch das Betreuungsgericht bestellt
- ✓ Betreuer muss bei allen relevanten Fragen stets zusätzlich eingeschaltet werden, auch wenn der Patient aktuell entscheidungsfähig erscheint!
- ✓ Betreuer hat umfangreiche Nachweispflichten gegenüber Betreuungsgericht.





Pro und Contra

Vorsorgevollmacht

Kann selbst erstellt werden (Vordrucke)

Setzt Vertrauen voraus

Zieht nur im Verhinderungsfall

Erspart viele Wege zum Gericht

Kann, muss aber nicht erneuert werden

Betreuung

Wird vom Betreuungsgericht bestellt

Umfassend oder nur für bestimmte Bereiche

Berücksichtigt Betreuungsverfügung

Überwachung der Tätigkeit durchs Gericht

Betreuung ist immer aktiv!

→ Muss nicht notariell beglaubigt werden, kann manchmal aber sinnvoll sein! STICHWORT: Banken!

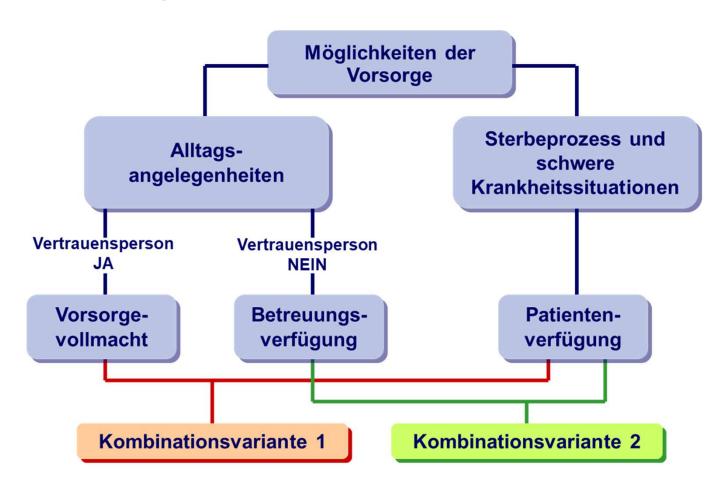


Wo findet man Hilfe und weitere Informationen?

- Bundesjustizministerium (www.bmj.de)
 Betreuungsrecht/Patientenverfügungen/Vorsorgevollmacht
- Bundesärztekammer (www.bundesaerztekammer.de)
 Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis
- Lokale Betreuungsvereine
- Notare, Rechtsanwälte
- Behandelnde Ärzt:innen, Sozialdienst im Krankenhaus etc., Hospize etc.



Kombinationsmöglichkeiten





Was ist NEU seit 1.1.2023?

Eintragung auch der Patientenverfügung in ein Register UND

das Ehegattennotvertretungsrecht



Ehegattennotvertretungsrecht

- Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für akute Krankheitssituationen ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht für Gesundheitsangelegenheiten. Es gilt nur für nicht getrennt lebende Verheiratete. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind dann von ihrer Schweigepflicht entbunden. Ärzt:innen können dann rasch auf Musterformular zurückgreifen
- In diesem Zusammenhang gibt es ebenfalls seit dem 1. Januar 2023 ein Register, in dem sich Ärzt:innen rasch informieren können.
- Neu ist damit auch, dass dem Notvertretungsrecht in diesem Register auch widersprochen werden kann!



Befugnisse von Ehegatten

- Mit Einführung des § 1358 BGB ist es für den Fall, dass ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, dem anderen Ehegatten gestattet, für ihn:
- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
- über Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
- Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.



- Lebensgefährten und Kinder sind nicht erfasst!
- Hier gilt aber das bereits zuvor geltende Recht, dass Ärztinnen und Ärzten in Akutsituationen häufig Lebensgefährten oder Kinder als einzige Ansprechpersonen gegenüberüberstehen. Diese Personengruppen können weiterhin als Auskunftspersonen für den mutmaßlichen Willen im Rahmen des Rechtsinstituts der mutmaßlichen Einwilligung herangezogen werden.
- Der Ehegatte hat das Selbstbestimmungsrecht des erkrankten Ehegatten zu wahren und dessen Willen umzusetzen. Das bedeutet, er muss das Vertretungsrecht nach den Wünschen beziehungsweise mutmaßlichen Willen des erkrankten Ehegatten ausüben. Liegt eine Patientenverfügung vor, hat der vertretende Ehegatte darin enthaltene Wünsche zu berücksichtigen



Zeitliche Begrenzung

- Das neu eingeführte Recht zur Vertretung des erkrankten Ehegatten ist zeitlich beschränkt.
- Es endet, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder spätestens mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Ärztin oder der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen des Vertretungsrechts festgestellt hat.
- Eine Pflicht, das Vertretungsrecht wahrzunehmen, besteht für den Ehegatten nicht.
- Es kann nur einmalig angewandt werden!



Beispiel anhand eines sehr guten Vordrucks

- Aktualisierter und guter Vordruck der Malteser!
- Website: https://www.malteser.de/patientenverfuegung.html
- Dieser gibt gute und wichtige Inhalte vor, ist aber sehr gut individualisierbar
- Dennoch wichtig: Mit dem oder den Vertrauten reden!!!, um Gedanken dazu mitzuteilen (Stichwort: mutmaßlicher Wille) und um Erwartungen an Dritte zu klären; Wertevorstellungen mitteilen
- Eigene Einstellungen niederschreiben
- Wann soll es gelten...?



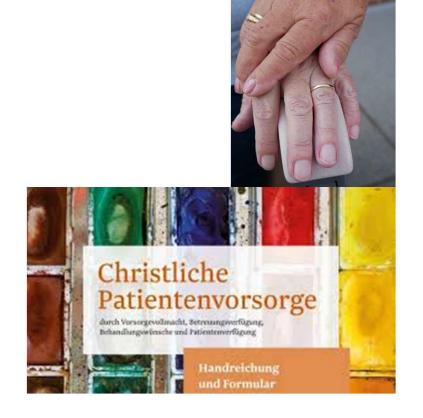




"Liebe das Leben und denke an den Tod."

Erich Kästner





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!